

# VdF-Statement zur „kleinen“ FFG-Novelle/ Kino-Öffnungen und Ausfallfonds für Verleihfirmen

Das FFG soll vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie nur in wenigen Punkten verändert werden. Das verstehen wir, trotzdem sollten dringend die Pandemie-geprägten Änderungsvorschläge überdacht werden. Bevor wir auf diese FFG-Änderungsvorschläge eingehen, müssen wir aber auf die extrem schwierige Situation unserer Mitglieder hinweisen und plädieren für die kurzfristige Einrichtung eines Ausfallfonds für aktuelle Kinostarts.

## **1. Die Folgen der Pandemie und die Unterstützungen für die Filmverleihfirmen**

Covid-19 trifft die Kinobranche mit voller Wucht: der Umsatzrückgang (2020 zu 2019) im Kino betrug an die 70%, vergleichbar war und ist der Rückgang für die Filmverleiher. Im ersten Quartal 2021 lag der Rückgang im Kino bei 99%; nur einige wenige Autokinos können überhaupt Filme öffentlich vorführen.

Jenseits von Kurzarbeitergeld bleiben die Verleiher bei den anderen Hilfen wie den Überbrückungshilfen außen vor. Die Antragsberechtigung für Verleihfirmen scheitert in der Regel an den Kriterien der Überbrückungshilfen (vgl. zu den Gründen Anlage 1). Das Wirtschaftsministerium hat zur Frage der direkt/indirekt betroffenen Unternehmen neue Ansätze angekündigt, aber noch fallen die Verleihfirmen zu häufig durch das Netz der Hilfszahlungen.

Wir erwarten kurzfristig durch die BKM die Bekanntgabe einer referenzbasierten Verleihunterstützung, die noch aus den Mitteln des BKM-Kulturfonds I finanziert werden kann und sind für dieses Programm sehr dankbar. Dieses Programm soll und wird aber nicht die Investitions- und Umsatzverluste der Verleihfirmen kompensieren.

Die Perspektive 2021 ist schlecht; eine halbe Milliarde € Box-Office Umsatz für das 1. Halbjahr 2021 kann wohl bereits abgeschrieben werden. Ob und wann die Kinos wieder bundesweit öffnen können, ist weiterhin völlig unklar. Wir hoffen auf eine Öffnungsperspektive, die evidenzbasierten Regeln folgt mit einer klaren, transparenten und bundesweiten Geltung, die dann regional nach identischen Kriterien umgesetzt wird.

## **2. Ausfallfonds für aktuelle Kinostarts**

Sobald die Kinos wieder öffnen können, verlagert sich das wirtschaftliche Risiko, einen Film ins Kino zu bringen auf den Verleiher, der den Film bewerben und die Filmkopien herstellen muss. Solange die Gefahr besteht, dass die Kinos pandemie-bedingt wieder schließen müssen, benötigen wir ein Absicherungsprogramm für Verleihfirmen, die in diesem fragilen Übergangszeitraum erhebliche Eigenmittel in die Herausbringung neuer Kinofilme investieren.

Ein Ausfallfonds für Kinostarts muss daher ins Leben gerufen werden, um die Kinofilm-Vermarktung während der Dauer der Pandemie abzusichern. Diese Absicherung wäre, ähnlich wie die bereits existierende Absicherung im Bereich der Kino- und TV-Produktionen, ein notwendiges und geeignetes Instrument, um eine schnelle Wiederbelieferung der Kinos mit aktuellen Kinofilmen zu ermöglichen.

Ausgehend von den Erfahrungswerten des 2. Lockdowns im Oktober 2020 erwarten wir nach Wiedereröffnung pro Monat circa 50 aktuelle neue Kinofilme mit mindestens 6.000 Kopien. Dies entspricht bei Investitionskosten von 3.000 bis 4.000 Euro je Kopie/inklusive aller Media- und Non-Media-Kosten einer geschätzten Investitionssumme von zwischen Euro 18 – 24 Mio. pro Monat. Das Ausfallrisiko

sollte einen Zeitraum von 6 Wochen, jeweils 3 Wochen vor und 3 Wochen nach Kinostart berücksichtigen, so dass ein Gesamtbudget von circa 25-33 Mio. Euro für einen 6 Wochen Zeitraum kalkuliert werden müsste. Abgesichert werden sollen nicht nur deutsche geförderte Produktionen, sondern alle aktuell gestarteten Kinofilme, unabhängig vom Herstellungsland. Wie beim Produktionsausfallfonds die Produzenten, sollten auch die Verleiher einen vergleichbaren Eigenanteil tragen.

### **3. Die traditionelle Auswertungskaskade für Kinofilme ist Geschichte**

Die Pandemie hat die traditionellen Auswertungsstrukturen für Kinofilme weltweit pulverisiert. Die Kinos sind geschlossen und die Streamingdienste verbuchen weltweit rasante Zuwachsraten. Zur neuen Kinorealität gehört die Gewissheit, dass zu den neuen Anbietern von Streaming-Plattformen auch die US-Studios gehören, die nun selbst den „Direct to Consumer“-Weg einschlagen. In welcher Form und in welche Richtung diese neue Positionierung die internationale Auswertungsstrategie für Kinofilme nach der Pandemie auch für andere Player prägen wird, ist noch offen. Sicher ist jedoch, dass die traditionelle Auswertungskaskade bereits jetzt Geschichte ist.

Diese Entwicklung gilt auch für die deutschsprachigen Märkte. Sämtliche Marktforschungsdaten belegen die hohen Nutzungen von Streaming-Plattformen und Mediatheken, aber erfreulicherweise auch die große Affinität der Streaming-Nutzer für den Kinofilm und deren Hoffnung auf einen baldigen Kinobesuch. Die Streaming-Nutzung ist innerhalb kürzester Zeit für Millionen Bundesbürger zu einer alltäglichen Verhaltensweise geworden, auf die der Kunde nicht mehr verzichten will.

Die FFG-Sperrfristen des 4. Kapitels im 4. Abschnitt beziehen sich auf die deutschen Kinofilme, die mit Mitteln der Filmförderungsanstalt gefördert worden sind. Die regulären Sperrfristen betragen 6 Monate für Video, Video-on-Demand und Pay per View, 12 Monate für Pay-TV und 18 Monate für Free TV.

Die FFG-Sperrfristen, die ursprünglich die üblichen Filmverwertungsstrukturen für Kinofilme abbildeten, wirken heute, nach den Erfahrungen von 14 Monaten Pandemie, wie aus der Zeit gefallen. Ein großer Teil der internationalen Kinofilmproduktionen folgt komplett anderen Mustern. Diverse Produktionen wurden und werden exklusiv auf Streaming-Plattformen angeboten; für die Zeit des Kino-Reboots werden zumindest in der Übergangsphase parallele Auswertungen und/oder zeitlich extrem verkürzte Fristen der internationalen Filmverleiher zum neuen Kinoalltag gehören.

Wir gehen davon aus, dass diese Folgen der Pandemie im Kino sowohl in der zweiten Jahreshälfte 2021 als auch in den Jahren 2022 und 2023 zu spüren sein werden.

Deshalb ist es von überragender Bedeutung, dass der deutsche Kinofilm im Wettbewerb seine Handelsqualität nicht verliert. Der deutsche Kinofilm benötigt eine vergleichbare Flexibilität wie der internationale Kinofilm und deshalb muss das Sperrfristenregime für FFA-geförderte Kinofilme kurzfristig verändert werden.

### **Forderung: Exklusives Kinofenster drei Monate ab 3. Quartal 2021**

Wir sind deshalb der Meinung, dass bereits mit dieser Reform und dabei mit Geltung ab dem 3. Quartal 2021 Pandemie-unabhängig und bis Ende 2023 das exklusive Kinofenster für FFA-geförderte Filme auf 3 Monate beschränkt werden sollte.

### **4. §55a FFG-E (neu)**

Die Formulierung des §55a FFG-E (neu) erfolgte zu einer Zeit als die oben beschriebenen gravierenden Änderungen in der Auswertungskaskade nur in ersten Ansätzen erkennbar waren. Die Gesetzgeber\*in strebte eine Regelung nur für den Fall der Pandemie an, konnte aber nicht antizipieren, dass durch die Pandemie das Auswertungssystem des Kinofilms komplett verändert worden ist. Ob und wie sich dieses System nach der erfolgreichen Überwindung der Pandemie weiter fortentwickeln wird, ist derzeit völlig ungewiss.

§55a FFG-E (neu) soll Antwort auf die Frage geben, ob und wie FFA-geförderte Filme ausgewertet werden können, falls die Filmbranche von einem erneuten Lockdown betroffen sein würde. Pandemiebedingt soll ein Kinostart durch eine On-Demand-Auswertung ersetzt werden können. Die Idee ist gut und richtig, nur sollte die Regelung bereits spätestens zum 3. Quartal dieses Jahres gelten, nicht erst ab Beginn des nächsten Jahres.

Zudem plant die Gesetzgeber\*in, die gesamte Kinowirtschaft an den Einnahmen des Verleihers durch die On-Demand Auswertung zu beteiligen – und zwar unabhängig davon, ob der Verleiher bereits seine Bewerbungs- und andere mit der Auswertung verbundenen Kosten bereits eingespielt hat. Dies benachteiligt die Verleiher über Gebühr und ist in dem vorgesehenen Ausmaß nicht gerechtfertigt.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

*„Die Ersetzungsmöglichkeit ist auf entgeltliche Videoabrufdienste beschränkt, da es hinsichtlich der Vermarktung, Zuschaueransprache und Einbindung der Kinos in die Werbekampagne nur bei entgeltlichen Videoabrufdiensten einen dem regulären Kinostart annähernd vergleichbaren „alternativen“ Online-Kinostart geben kann. Dies entspricht den während der Covid19-Pandemie praktizierten Geschäftsmodellen. Wegen der fortbestehend hohen Bedeutung des exklusiven Kinofensters muss eine angemessene Beteiligung der Kinos an den Erlösen sichergestellt werden. Diese wird sichergestellt, indem eine Ausnahmeentscheidung nach § 55a nur mit Zustimmung des Kinovertreters im Präsidium erfolgen kann (vgl. § 19).“*

Aus unserer Sicht gibt es für die Beteiligungspflicht der Kinowirtschaft bei FFA-geförderten Kinofilmen keinen sachlich gerechtfertigten Grund. Die Beteiligung der Kinowirtschaft erfolgte in der Vergangenheit wegen der gesetzlichen FFG-Verpflichtung, nicht aufgrund eines vor dem Hintergrund der Covid19-Pandemie entwickelten Geschäftsmodells. Hätten die betroffenen Produzenten und Verleiher die Filmtheaterbranche nicht eingebunden, hätten sie sämtliche Fördermittel zurückzahlen müssen. Im Falle der Pandemie ist ein Geschäftsmodell mit der Kinowirtschaft, die ja eben ihr Geschäft nicht wahrnehmen kann, objektiv nicht möglich. Zumindest bis 2024 ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Filmabgabe der Kinos, die ja prozentual in Höhe der Filmmiete sogar von Produktion und Verleih wirtschaftlich getragen wird, nennenswert, also in 2stelliger Millionenhöhe zur Finanzierung der Kinoherstellung und –Vermarktung beitragen wird.

Der Gesetzgeber stülpt zudem ein förderpolitisch antiquiertes Abstimmungsmodell (Vetorecht des Kinovertreters im FFA-Präsidium, Beteiligung der Kinowirtschaft) über Pandemie-bedingte Lockdown-szenarien. Aus unserer Sicht sollten allein die vom Lockdown betroffenen Produzenten, Verleiher und der FFA-Vorstand bei den einzelnen Filmen mögliche Auswertungsszenarien bewerten und entscheiden, ob und welche Optionen gewählt werden (können).

#### **Forderung: Rückwirkende Geltung und Streichung des §55a FFG-E (neu) Absatz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 letzter Halbsatz**

Da wir davon ausgehen, dass die Folgen der Pandemie im Kino sowohl in der zweiten Jahreshälfte 2021 als auch in den Jahren 2022 und 2023 zu spüren sein werden, regen wir dringend an, dass der neue § 55a FFG-E (neu) ebenfalls bereits zum 3. Quartal 2021 gelten soll und nicht erst ab dem 01.01.2022.

§55a Absatz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 letzter Halbsatz FFG-E (neu) ist zudem zu streichen. Hilfsweise regen wir an, dass die Beteiligung der Kinowirtschaft erst dann einsetzen sollte, wenn der Filmverleih sein eingesetztes Risikokapital erwirtschaftet hat.

#### **5. Forderung: Kinoabgabe auf Centerebene regeln**

Das FFG regelt in § 151 FFG die Kinoabgabepflicht. Diese Pflicht gilt je Spielstelle. Ein Nettoumsatz aus Ticketverkäufen unter 100.000 Euro ist abgabefrei. Zwischen 100- und bis zu 200 Teuro beträgt die Kinoabgabe 1,8%, zwischen 200 und bis zu 300 Teuro beträgt die Abgabe 2,4% und über 300 Teuro liegt die Abgabe bei 3 %. Es kommt häufig vor, dass in einem Kinocenter mit vier oder mehr Leinwänden

diese vier unterschiedlichen Abgabesätze zum Tragen kommen. In §151 Absatz 4 FFG wird bestimmt, dass bei der Berechnung der Filmmiete, die Abgabe vorabzuziehen ist. Aufgrund dieser Vorschrift wird die Kinoabgabe in Höhe des Filmmietensatzes von den Verleihern und Produzenten wirtschaftlich getragen. Ein Beispiel: ein Nettokartenumsatz in Höhe von 100 Euro und einer Abgabelast von 3% führt zu einer Abrechnungsgrundlage von 97 Euro. Beträgt die Filmmiete 50 % beträgt der Theateranteil 48,50 Euro und der Verleihanteil ebenfalls 48,50 Euro; der Theaterbetreiber zahlt an die FFA 3 Euro, dieser Betrag wird wirtschaftlich jeweils zu 50% in Höhe von 1,50 Euro von Kino und Verleih getragen.

Leider müssen wir bei der Überprüfung der Abrechnungen der Kinos immer wieder feststellen, dass die eingesetzten Filme nicht auf den richtigen Leinwänden abgerechnet werden. Bei den mehr als 700.000 Gutschriften, die pro Jahr zwischen Verleih und Kino zur Abrechnung kommen, handelt es sich leider nicht nur um wenige Einzelfälle. Falsche Leinwandzuordnungen führen dann häufig zu unkorrekten Abgabesätzen bei der Berechnung der Filmmiete. Da die Verleihfirmen keine offizielle Kenntnis über die Abgabepflicht der einzelnen Leinwand haben, können die Verleiher diese unkorrekten Abrechnungen auch nicht korrigieren.

Auch der bei der letzten FFG- Novelle eingefügte Satz 2 in §151 Absatz 4 FFG

*„Hierbei können die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei der Berechnung der Filmabgabe an Stelle der konkreten Abgabesätze der einzelnen Leinwände der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte zugrunde gelegt wird.“*

hat in der Abrechnungspraxis zu keiner höheren Abrechnungstransparenz geführt, da die exakte rechnerische Zuordnung und Überprüfung der Umsätze und Besucher auf die einzelnen Leinwände nur bei Kenntnis der Umsatz- und Besucher-Daten der einzelnen Leinwände bestehen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Abgabepflicht auf Centerebene. Diese veränderte Zuordnung der Abgabepflicht kann aufkommensneutral gestaltet werden und würde im Ergebnis dazu führen, dass ein Kinocenter auf allen Spielstellen immer nur einen Abgabesatz hätte. Auf Verleiherseite würde dies zu einer enormen Vereinfachung führen, weil letztlich nicht mehr je Leinwand, sondern je Kinoobjekt abgerechnet werden könnte. Der Kontrollaufwand würde erheblich reduziert. Auch für die Filmförderungsanstalt würde dieser Systemwechsel die Abrechnung der Abgabe vereinfachen.

ANSPRECHPARTNER ZUM THEMA

VdF-Geschäftsführer  
Johannes Klingsporn  
[ijklingsporn@vdfkino.de](mailto:ijklingsporn@vdfkino.de)

Berlin, im April 2021

## **Anlage 1/ Warum gelingt diversen Verleihern nicht die Teilnahme an der Novemberhilfe und den Überbrückungshilfen**

Den Kinos werden für die Phase des Lockdowns Hilfen nach dem Novemberprogramm sowie weitere Förderhilfen vom Bund und teilweise von Bundesländern gewährt. Diese Unterstützung begrüßen wir ausdrücklich.

Bei den Novemberhilfen für die Kinos wird die Umsatzsituation im Monaten November 2019 berücksichtigt und auf Basis dieser Umsatzzahlen und den wegbrechenden Umsätzen 2020 wird ein Teilbetrag (bis zu 80% des Umsatzes) an die Kinos ausgezahlt.

Der Gesamtumsatz der Kinos setzt sich aus Concessions, Werbung und Ticketumsätzen zusammen. Die Ticketumsätze sind mit circa 67% der höchste Umsatzblock. An den Ticketumsätzen partizipieren die Verleiher (und später die Produzenten) in Höhe der Filmmiete. Laut Filmförderungsanstalt, Berlin (FFA) verzeichneten die Kinos in Deutschland im November 2019 einen Ticketumsatz in Höhe von 106 Mio. Euro. Unterstellt, die Kinos können einen Ausfall in Höhe von 75% geltend machen, errechnet sich ein Ticketkartenumsatzanteil von circa 80 Mio. Euro. Bei einem Filmmietensatz von 44% beträgt der Filmmietenanteil an den Novemberhilfen circa 35 Mio. Euro.

Der Staat gewährt den Kinos eine Hilfe für einen Anteil ihres Umsatzes, den die Kinos im normalen Geschäftsverlauf an ihre Lieferanten, also den Filmverleiher zahlen würden; in Covid-Zeiten erhält der Verleiher keinen Cent aus diesen Hilfszahlungen an die Kinos. Diese Ungleichbehandlung der Verleiher gegenüber den Kinobetreibern kann politisch nicht gewollt sein.

### **Die 20% Hürde**

Die Verleiher können an dem Programm Novemberhilfe nicht teilnehmen, weil sie in der Regel mehr als 20% ihres Gesamtumsatzes jenseits der Kinoauswertung erwirtschaften; als Zugangsvoraussetzung aber ein Umsatz-Anteil von 80% oder mehr von den Unternehmen verlangt wird, die von der Schließungsanordnung unmittelbar betroffen sind.

### **Die Umsatzrückgang- Hürde**

Bei den Überbrückungshilfen III scheitern die Verleiher häufig auch an dem Nachweis der verminderten Monats-Umsätze 2020/2021 im Vergleich zu 2019. Dieses Scheitern bedeutet aber nicht, dass die Verleiher aktuell trotz Covid-19 annähernd ausreichende Geschäftszahlen aufweisen, sondern zeigt nur, dass das Geschäftsmodell der Verleiher wirtschaftlich im Wesentlichen vom Zeitpunkt des Kinostartes abhängig ist und sich damit nicht in monatlicher Gleichmäßigkeit vollzieht.

Im Vergleich zu einem Multiplexkino, das regelmäßig eine große Bandbreite des aktuellen Filmprogramms von vielen unterschiedlichen Verleihfirmen anbietet und auswertet, hängt der ökonomische Erfolg beim Verleih von den jeweiligen einzelnen Filmprojekten ab.

Während also zum Beispiel im Monat November 2019 sämtliche Kinobetriebstypen vergleichbare Umsätze in ihrer Stufe hatten, ist die Umsatzsituation bei den einzelnen Verleihfirmen im Monat November 2019 und in jedem anderen Monat völlig unterschiedlich und hängt nur von dem spezifischen Filmangebot auf Verleihseite ab.

Aus diesem Grund ist eine monatliche Betrachtung für die Filmtheater nachvollziehbar, für die Verleiher führt sie zu keinen vernünftigen und plausiblen Ergebnissen.

Die monatliche Betrachtung führt auf Verleihebene aber auch deshalb in die Irre, weil die Covid-19 Verluste der betroffenen Filme nicht nur im Kino auftreten, sondern auch bei der späteren Verwertung dieser vom Lockdown betroffenen Kinofilme.

## Zum Businessmodell Filmverleih

Normalerweise folgt bei einem Kinofilm auf die zunächst exklusive Kinoauswertung die Videoverwertung (Offline/Online) und die TV- und Streaming-Auswertung. Die erzielbaren Erlöse im Video-, TV- und Streaming-Markt korrespondieren unmittelbar mit dem Erfolg im Kino. Vertraglich vereinbarte „Escalator“ binden die Verwertungserlöse in den Nach-Kinomärkten an den Erfolg im Kino: je mehr Besucher im Kino, umso höhere Erlöse in den nachfolgenden Stufen.

Das Produkt „aktueller Kinofilm“ ist eine einzigartige Ware für jeden Filmverleih, da diese Filme zunächst exklusiv nur in den Kinos angeboten werden. Wenn der Gesetzgeber nun eine Schließung der Kinos anordnet, sind davon unmittelbar und zeitgleich alle aktuellen Kinofilme, die die Kinos im Zeitraum der Schließung angeboten haben oder anbieten wollten, vollständig betroffen. Deshalb sind auch alle mit aktuellen Kinofilmen involvierten Filmverleihunternehmen vollständig von der Schließungsanordnung betroffen. Filmverleiher sind zwar nicht die Adressaten der Schließung, aber sie sind zu 100% Mittragende des Umsatzausfalls aus dem Verkauf von Kinotickets für diese Filme.

Die sich durch den Lockdown ergebenden Verluste an Zuschauern bei den einzelnen Filmen pflanzen sich in der späteren Auswertungskaskade fort. Wir haben diese Effekte exemplarisch in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. Dabei ist zu beachten, dass wir Lizenzkosten, Minimumgarantien oder Koproduktionsanteile für die Herstellung des Films und Förderdarlehen und eventuelle Zuschüsse außen vorlassen. Auch die Auswirkungen der Hygiene-bedingten beschränkten Auswertungsmöglichkeiten zwischen den beiden Lockdown-Phasen wurden nicht berücksichtigt.

Lockdown-Effekte bei Kinofilmen in der Auswertungskette	
Kinostart des Mustertitels	22.10.20
Herausbringungskosten im Kino	1.200.000 €
Kinobesucher Deutschland bis Lockdown	250.000
ca. Umsatz Deutschland bis Lockdown	875.000€
Hochrechnung mögliche Besucher in Deutschland ohne Lockdown	750.000
ca. Umsatz Deutschland ohne Lockdown	2.400.000€
<b>Auswirkung 1: Umsatzausfall Verleih aus Kino</b>	<b>1.525.000€</b>
Home-Entertainment Deckungsbeitrag geplant ohne Lockdown	500.000€
Home-Entertainment Deckungsbeitrag geplant mit Lockdown	182.292€
<b>Auswirkung 2: Umsatzausfall Verleih aus Video</b>	<b>317.708€</b>
Umsatzausfall SVoD/Pay aufgrund niedriger Lockdown-Zahlen Kino	500.000€
Umsatzausfall TV aufgrund niedriger Lockdown Zahlen Kino	500.000€
<b>Auswirkung 3: Umsatzausfall Verleih aus SVod/Pay/TV</b>	<b>1.000.000€</b>
<b>Umsatzausfall Gesamt</b>	<b>2.842.708€</b>
Novemberhilfen/Überbrückungshilfen	0

Wir gehen davon aus, dass sich die in der Tabelle beschriebenen Effekte, also die deutlichen Umsatzrückgänge in allen Verwertungsstufen für alle vom Lockdown betroffenen Kinofilme so oder ähnlich darstellen werden. Uns ist bewusst, dass die prognostizierten Umsatzausfälle nicht leicht validieren lassen, wenn gleich sich die Mechanismen durch die Daten der FFA darstellen ließen.